



Richtlinie zur Beseitigung und/oder Vorbeugung von Leerständen von Ladenlokalen und Geschäftsimmobilien in Schwalmstadt

Sich verändernde Rahmenbedingungen, ein zunehmendes Online-Geschäft und eine insgesamt angespannte Gesamtsituation im Einzelhandel führen dazu, dass gerade kleinere Geschäftslokale geschlossen werden und so Ladenlokale und Gewerbeimmobilien im Ortskern nicht selten für einen längeren Zeitraum leer stehen.

Ziel dieses Förderprogramms ist es, als Stadt Schwalmstadt im Rahmen der Wirtschaftsförderung einen finanziellen Beitrag zur Leerstands-beseitigung und Vitalisierung von Gewerbeimmobilien zu leisten.

I. Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert werden gewerbliche Immobilien im Raum Schwalmstadt, die bereits leerstehend sind oder durch bereits erfolgte Kündigung des Mietverhältnisses ein Leerstand unmittelbar bevorsteht.

Antragsberechtigt sind Existenzgründer, Einzelpersonen sowie Personengesellschaften und juristische Personen, die innerhalb des Geltungsbereiches einen Leerstand durch Aufnahme einer Geschäftstätigkeit beseitigen. Ihnen wird eine Starthilfe in Form eines Mietzuschusses gewährt.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.

Über schriftliche Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Stadtverwaltung. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Schwalmstadt bearbeitet.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Stadt Schwalmstadt.

II. Konditionen

Sind die unter Punkt I. genannten Kriterien erfüllt, wird pro Ladenlokal oder Geschäftsimmobilie ein monatlicher Zuschuss in Höhe von

- bis zu 250,00 € für Einheiten bis 75 qm Nutzfläche,
- bis zu 300,00 € für Einheiten bis 125 qm und
- bis zu 400,00 € für größere Einheiten

an die Mieterin/den Mieter (= Antragstellerin/Antragsteller) gezahlt.

Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate.

Die Förderung ist beschränkt auf max. 50 % der Kaltmiete. Besteht der Leerstand bereits länger als 12 Monate, kann von dieser Beschränkung abgewichen und 75 % der Kaltmiete (unter Berücksichtigung der oben genannten Höchstbeträge) als Zuschuss gezahlt werden.

Der Mietvertrag über die Räumlichkeit ist mit dem Antrag vorzulegen. Ist dieser noch nicht abgeschlossen, kann die Antragstellerin / der Antragsteller diesen innerhalb von 3 Monaten nachreichen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen dieser Frist, gilt der Antrag als verwirkt.

Die Anmeldung eines Gewerbes ist ebenfalls nachzuweisen, dies gilt nicht für Freiberufler.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt monatlich mit Beginn des Mietverhältnisses, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem der Bewilligungsbescheid erteilt wird **und** alle notwendigen Unterlagen (Mietvertrag, Gewerbeanmeldung) vorgelegt wurden.

Die Auszahlung der Fördermittel endet automatisch nach 12 Monaten oder im Fall einer vorherigen Kündigung des Mietverhältnisses mit dessen Ablauf. Dies gilt auch bei vorzeitiger Abmeldung des Gewerbes. Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen, die die laufende Förderung beeinflussen können, anzuzeigen.

III. Finanzierungsvorbehalt

Die Stadtverordnetenversammlung legt jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen das Budget für dieses Programm fest.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schwalmstadt, den 16. November 2017



Pinhard, Bürgermeister